



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

FÖRDERUNGSAKTION



Start!Klar

Die Förderung für das Wachstum junger, innovativer Unternehmen und digitale Kommunikation

1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

„**Wachstum durch Innovation**“ steht somit auch im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025. Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategie Qualifizierung & Humanpotenzial an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Start!Klar

Ziel der Förderungsaktion ist die Unterstützung von Gründungsprojekten. Durch die Förderungen in den Bereichen Beratung und Investition soll die schwierige Startphase erleichtert werden. Die Unterstützungsmöglichkeiten wirken bereits unmittelbar vor der Gründung und ziehen sich über einen Zeitraum von 5 Jahren, sodass eine nachhaltige Unternehmensentwicklung während der Startphase erleichtert wird.

3. Zielgruppen

Eine Förderungsmöglichkeit ist gegeben, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- > Neugründung: Am Unternehmen müssen Personen beteiligt sein, die beabsichtigen, erstmalig zu gründen bzw. innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Ansuchens gegründet haben. Die Unternehmensgründerin/der Unternehmensgründer muss eine direkte Beteiligung von mind. 25 % vorweisen. Zudem muss sie/er als Geschäftsführer/in im Firmenbuch eingetragen sein und eine operative und leitende Funktion im Unternehmen ausüben. Weiteres darf die Person keine selbstständige Tätigkeit in den letzten 5 Jahren vor Gründung ausgeübt haben.
- > Innovation: Das Unternehmen muss als innovativ eingestuft werden. Dies trifft zu, wenn das Unternehmen Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die neu sind oder verglichen mit den Mitbewerbern eine wesentliche Verbesserung aufweisen. Darüber hinaus muss ein entsprechendes Wachstumspotential erkennbar sein.
- > Unselbstständige Beschäftigung: Zum Zeitpunkt der Abrechnung darf die Unternehmensgründerin/der Unternehmensgründer neben der selbstständigen Tätigkeit keiner unselbstständigen Beschäftigung nachgehen, die über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht.

Verflochtene Unternehmen werden hinsichtlich ihres Beteiligungsumfanges, ihres Tätigkeitsbereiches und ihrer Rolle im neu gegründeten Unternehmen geprüft. Dies kann dazu führen, dass eine Einstufung des neu gegründeten Unternehmens als erstmalige innovative Unternehmensgründung nicht möglich ist.

Eine Betriebsübernahme wird einer Unternehmensgründung gleichgestellt.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und (An)Zahlungen.

Wurde bei einer anderen Förderungsstelle früher ein Ansuchen eingereicht, so kann dieses für den Anrechnungsstichtag nur berücksichtigt werden, wenn diese Beantragung nicht länger als 1 Monat zurückliegt. Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Grundsätzlich müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens bei Projekten, die den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen_der_SFG.pdf.

5. Förderbare Projekte sowie Förderungsarten und -intensität

Die Unternehmensgründerin/Der Unternehmensgründer kann eine Förderung für folgende Projekte beantragen:

- > Ganzheitliche Beratungsprojekte in den Bereichen Betriebswirtschaft, Recht, Innovation, Technologie und Digitalisierung. Unter einem ganzheitlichen Projekt werden Beratungsleistungen, die einen gesamten Themenblock abdecken und über die Beantwortung einzelner Fragestellungen hinausgehen, verstanden.

Der Beratungskostenzuschuss beträgt max. 50 % der anrechenbaren Kosten, die max. Förderung beträgt 5.000 Euro. Eine weitere Antragsstellung ist nur möglich, wenn für das laufende Beratungsprojekt die Abrechnungsunterlagen vollständig bei der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG eingelangt sind.

Unternehmen können die Förderung für ganzheitliche Beratungsprojekte zweimal pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Die Antragsstellung für ein weiteres Beratungsprojekt ist nur möglich, wenn die Abrechnungsunterlagen für das laufende Beratungsprojekt vollständig bei der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG eingelangt sind.

- > Investitionsprojekte, die im Zuge der unternehmerischen Entwicklung getätigt werden und die dem Wachstum und der Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens dienen.

Förderfähig sind aktivierbare oder als geringwertige Wirtschaftsgüter verbuchte Investitionen wie z.B. Maschinen und Anlagen, Büro- und Geschäftsausstattung sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsprozessen. Ergänzend werden auch laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung angerechnet.

Förderfähige Digitalisierungsmaßnahmen sind u.a.

- Programmierung von Web-Auftritten und Applikationen
- Integration von Simulationstechniken
- Produktion von filmischen Inhalten (Web-Videos) für Internet-Auftritte
- Integration von IT und Mobile Security Systeme
- technische Verbesserungen (Benutzerfreundlichkeit, Smartphone-optimierte Darstellung, etc.)
- Suchmaschinen-Optimierung

- Systeme zum Erfassen, Verarbeiten und Analysieren von großen Datenmengen (Big Data, Cloud-Computing, etc.)
- Umsetzung professioneller Social Media Profile
- Integration von Web-Analyse-Tools

Nicht förderfähig sind unter anderem nicht eindeutig projektbezogene sowie gebrauchte Güter, Gebühren, Eigenleistungen, Liegenschaften und Fahrzeuge.

Das Investitionsprojekt muss ein Volumen von mind. 5.000 Euro aufweisen und eine Einjahresplanung umfassen. Die Förderungsquote beträgt 20 % (zzgl. 5 % Regionalbonus für Unternehmen außerhalb von Graz Stadt bzw. Graz-Umgebung) der anrechenbaren Kosten und ist betragsmäßig mit 30.000 Euro begrenzt. Eine weitere Antragsstellung ist nur möglich, wenn für das laufende Investitionsprojekt die Abrechnungsunterlagen vollständig bei der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG eingelangt sind.

6. Einreichstelle

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

7. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2020.

8. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

Regionalbonus

Der Regionalbonus wird an Unternehmen vergeben, welche den förderungsgegenständlichen Standort außerhalb der Bezirke Graz oder Graz-Umgebung in der Steiermark haben.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“¹ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Finanzierungs- und Förderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH (www.aws.at) hingewiesen.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.5 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) oder Art 17 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

¹ Ein einziges Unternehmen¹ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

9. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

